Schweizerische Sterbe- und Alterskasse

Autor(en): **Tobler, J.J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **37 (1909)**

PDF erstellt am: **28.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-266430

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerische Sterbe- und Alterskasse.

Bericht an die Appenzellische gemeinnützige Gesellschaft

(erstattet von ihrem Abgeordneten im Verwaltungsrat der Kasse: Ratschreiber **J. J. Tobler** in Herisau, 4. Sept. 1909).

Tit.!

Es gereicht mir zur angenehmen Pflicht, den Mitgliedern der Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft wiederum Bericht zu erstatten über den Stand und Gang der *Schweizerischen Sterbe- und Alterskasse* im Jahre 1908.

Im allgemeinen ist vorauszuschicken, dass die Entwicklung der Kasse eine fortwährend gesunde und gute ist. Der im Mai 1908 für drei Jahre gewählte Verwaltungsrat besteht aus 10 Abgeordneten gemeinnütziger Gesellschaften und 56 Abgeordneten, welche von den Versicherten, den Mitgliedern der Kasse, gewählt worden sind.

Der *Versicherungsbestand* hat einen erfreulichen Zuwachs erhalten. Er betrug:

Ende 1907:

28,656 Policen mit 51,167,654 Fr. Versicherungskapital

Ende 1908:

29,199 Policen mit 54,029,077 Fr. Versicherungskapital.

Der Nettozuwachs beträgt somit:

543 Policen mit 2,861,423 Fr. Versicherungskapital.

Am gesamten Versicherungsbestande partizipiert *Appenzell A. Rh.* mit 1930 Policen und einem Versicherungskapital von nicht weniger als 1,911,677 Fr.

Das *Vermögen der Anstalt* beträgt 16,849,671 Fr. 37 Rp., wovon 12½ Millionen in besten Hypotheken und rund 3 Millionen in guten Wertschriften angelegt sind. Der

durchschnittliche Zinsertrag des Gesamtvermögens war 4,10 %, derjenige der fest angelegten Gelder 4,24 %.

Zur Bestreitung der *Verwaltungskosten* sind nur 3,6 ‰ der versicherten Summen oder 7,1 % der Prämien und Zinsen nötig gewesen. Die Kasse reiht sich nach diesen Ansätzen unter den am billigst verwalteten Versicherungsgesellschaften ein.

Der gesamte *Gewinnfonds* der Schweizer. Sterbe- und Alterskasse beträgt 2,373,997 Fr. 87 Rp. Er kommt ausschliesslich den Versicherten zu und ist zur Ausrichtung der Gewinnsrenten und der Kapitalerhöhungen (Volksversicherung) bestimmt. Was ich Ihnen über die Kasse zu sagen habe, lautet somit durchwegs ganz befriedigend.

Sie gestatten Ihrem Referenten wohl auch noch zwei Punkte zu berühren, die mit der Kasse nicht direkt, wohl aber indirekt in Beziehung stehen.

1. Das Verständnis für die Versicherung und deren wirtschaftlichen Wert erhöht sich von Jahr zu Jahr, es ist bereits Gemeingut geworden. Ueberall hat die Erkenntnis Platz gegriffen, dass jeder vorsorgliche Bürger die Pflicht hat, nicht nur sein Haus und sein Mobiliar gegen Feuerschaden, sondern auch sein Leben zu versichern und dadurch für sein Alter oder seine lieben Angehörigen zu sorgen. Die Lebensversicherung ist, wenn die Versicherungssumme richtig bemessen und nicht zu hoch angesetzt wird, für Alle, ohne Ausnahme, eine Wohltat. Der Sparsinn des Appenzellervolkes ist, wie allgemein angenommen werden darf, gut entwickelt. Dafür spricht die Frequenz der Ersparniskassen, die grosse Mitgliederzahl der Krankenvereine etc. Und doch steht Appenzell A. Rh. hinsichtlich der Bezahlung von Versicherungsprämien erst im 16. Rang. Nach dem Berichte des eidgenössischen Versicherungsamtes pro 1907

reihen sich die Kantone nämlich hinsichtlich der jährlichen Prämienausgabe, per Kopf der Bevölkerung berechnet, wie folgt:

	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
Genf	51	88	Graubünden . .	19	11
Baselstadt . . .	49	52	Aargau	18	17
Zürich	41	70	*Appenzell A. Rh.* .	*16*	*89*
Glarus	33	84	Schwyz	15	91
Schaffhausen . .	29	32	Baselland . . .	13	82
Neuenburg . . .	29	09	Nidwalden . . .	13	44
St. Gallen . . .	27	98	Obwalden . . .	12	83
Thurgau	26	08	Uri	12	09
Luzern	24	09	Freiburg . . .	11	32
Waadt	21	66	Tessin	9	29
Solothurn . . .	20	98	Appenzell I. Rh. .	8	46
Zug	20	90	Wallis	7	15
Bern	20	36			

Hieraus ist zu ersehen, dass das Versicherungsfeld unseres Kantons noch nicht so bebaut ist, wie es bebaut sein sollte.

2. Mit dem *1. Januar 1910* tritt das *Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag* vom 2. April 1908 in Kraft. Das Gesetz enthält in Bezug auf die *Familienfürsorge* vortreffliche Bestimmungen. Es erleichtert die Versicherung zu Gunsten Dritter, der Ehefrau, der Kinder etc. und schafft die Möglichkeit, die Lebensversicherungssumme auch im Falle der Pfändung und des Konkurses des Versicherungsnehmers zu sichern. Waren bis jetzt die „Hinterlassenen“, „Erben“ oder „Rechtsnachfolger“ in einer Police als Begünstigte bezeichnet, so wurde nach der heutigen Gerichtspraxis kein Vertrag zu Gunsten Dritter angenommen und die Versicherungssumme konnte von den Gläubigern in Anspruch genommen werden. Demgegenüber bestimmt nun Art. 83 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag:

„Sind als Begünstigte die Kinder einer bestimmten Person bezeichnet, so werden darunter die erbberechtigten Nachkommen derselben verstanden.

Unter dem Ehegatten ist der überlebende Ehegatte zu verstehen.

Unter den Hinterlassenen, Erben oder Rechtsnachfolgern sind die erbberechtigten Nachkommen und der überlebende Ehegatte zu verstehen, und, wenn weder erbberechtigte Nachkommen, noch ein Ehegatte vorhanden sind, die andern Personen, denen ein Erbrecht am Nachlasse zusteht.“

Das Gesetz schafft in gedachter Richtung noch weitere, sehr wertvolle Vergünstigungen. Es sei hiemit ausdrücklich auf dasselbe aufmerksam gemacht.